



24/SVV/1059

Beschlussvorlage
öffentlich

1. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam vom 01. Januar 2023 (Abwasserbeseitigungs- und –abgabensatzung – AWS)

<i>Geschäftsbereich:</i>	<i>Datum</i>
Oberbürgermeister, Fachbereich Mobilität und Infrastruktur	09.10.2024

<i>geplante Sitzungstermine</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
06.11.2024	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam vom 01. Januar 2023 (Abwasserbeseitigungs- und –abgabensatzung – AWS)

Begründung:

Die der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam zur Beschlussfassung vorliegende 1. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam (Abwasserbeseitigungs- und -abgabensatzung - AWS) beinhaltet neben den Aktualisierungen und Änderungen bzw. Ergänzungen der Rechtsgrundlagen ausschließlich eine Anpassung der Benutzungsgebühren auf Grundlage der Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2025-26.

Potsdams Schmutzwassergebühren sind von 2012 bis einschließlich 2022 konstant geblieben. Dies war möglich, weil die erlöswirksamen Mengen im Zeitraum 2012 bis 2022 von 7.143.000 Kubikmeter auf 8.287.000 um 16% gestiegen sind. Dadurch konnten die allgemeinen Preissteigerungen und Investitionen kompensiert werden.

Im Jahr 2023 wirkten sich die außerordentlichen Preissteigerungen insbesondere bei Energie-, Personal- und Baukosten einerseits und stagnierender Schmutzwassermengen andererseits derart aus, dass es zur Unterdeckung von etwa 0,3 Mio. Euro kam. Auch für 2024 wird eine Unterdeckung in dieser Größenordnung erwartet.

Für den Kalkulationszeitraum 2025-2026 müssen die Gebühren erneut angepasst werden.

Die Mengengebühr beträgt ab 2025 5,46 € pro m³ statt 4,08 € pro m³ bei gleichzeitiger Anpassung der Grundgebühren.

Die Landeshauptstadt Potsdam hat nach dem Ver- und Entsorgungsvertrag mit der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) der EWP im Jahr 2022 für die Betriebsführung bei der Abwasserentsorgung 21.335 TEURO erstattet. Die tatsächlichen Aufwendungen der EWP lagen auskunftsgemäß bei 27.572 TEURO. Nach dem Ver- und Entsorgungsvertrag ist die EWP berechtigt, die tatsächlichen Kosten von der LHP zu verlangen. Diese sind inflationsbedingt angepasst für 2025 und 2026 Grundlage der Gebührenkalkulation 2025_26. Der Gebühreanstieg resultiert im Wesentlichen auf die Anpassung der Betriebsführungskosten.

Mit Urteil vom 22. Mai 2019 (VG 8 K/14) hob das Verwaltungsgericht Potsdam 6 angegriffene Gebührenbescheide für Trink- und Schmutzwasser der Jahre 2010 bis 2012 auf. Die Entscheidung wirft eine Reihe schwieriger und für die Landeshauptstadt Potsdam über den Einzelfall hinausweisender Fragen auf, die obergerichtlich für Brandenburg bislang nicht geklärt sind. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob Gewinne der EWP dem Überdeckungsausgleich nach § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG unterliegen und daher „gebührenmindernd“ eingesetzt werden müssen. Diese Annahmen des Verwaltungsgerichts halten aus der Sicht der Landeshauptstadt Potsdam einer rechtlichen Prüfung nicht stand und können daher das erstinstanzliche Urteil nicht stützen. Das Gericht hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Berufung zugelassen, die die Landeshauptstadt Potsdam auch eingelegt hat. Damit wurde zunächst der Eintritt der Rechtskraft des Urteils verhindert. Eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes dazu lag zum Zeitpunkt der Erstellung der Gebührenkalkulation nicht vor.

Für ein Vergleichsgrundstück (2 Personen, Jahresverbrauch 60 Kubikmeter) ergibt sich folgender Vergleich.

Schmutzwasser

	Jahr	Mengengebühr r brutto	Grundgebühr brutto	Kosten Jahr
Berlin	2024	2,16	21,90	151,5
Teltow	2023	1,82	69,55	178,8
Falkensee	2024	3,60		216,0
Werder	2024	2,20	96,50	228,5
WAH	2024	3,91	66,00	300,6
Brandenburg/Havel	2024	3,58	108,00	322,8
Rathenow	2024	4,19	132,00	383,4
Mittelgraben	2025	4,98	132,00	430,8
Land Brandenburg	2022	3,20	90,61	282,6
EWP	2024	4,08	90,00	334,8
EWP 2025_26	2025/26	5,46	120,00	447,6

Die durchschnittlichen Kosten für die Schmutzwasserentsorgung im Land Brandenburg lagen für das Vergleichsgrundstück 2022 bei 282,60 Euro. In Potsdam liegen sie derzeit um 18% darüber. Für 2025 liegen bis auf den WAZV Mittelgraben noch keine Vergleichswerte vor. Es ist aber auch hier mit Preisanpassungen zu rechnen. Die Mehrkosten für den Verbraucher in 2025 und 2026 betragen in Potsdam somit 4,70 Euro pro Einwohner und Monat.

Anlagen:

1	01_BV_AWS_Darstellg_finanzielle_Auswirkg_Stand_30.09.2024	öffentlich
2	33_1_BV_AWS_pflichtige_Zusatzinformation_01.10.2024	öffentlich
3	02_BV_AWS_Satzungstext_Stand_30.09.2024	öffentlich
4	03_BV_AWS_Gebührenkalkulation	öffentlich

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Gebühren 2023/2024 Abwasserentsorgung

- 1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
- 2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
- 3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
- 4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 53800 Bezeichnung: Abwasserentsorgung.
- 5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	-1.054	46.049.700	46.849.700	46.849.700	46.849.700	0	186.598.80 0
Ertrag neu	-1.054	46.049.700	56.298.700	56.298.700	58.476.500	0	217.123.60 0
Aufwand laut Plan	0	46.054.700	46.854.700	46.854.700	46.854.700	0	186.618.80 0
Aufwand neu	0	46.054.700	56.303.700	56.303.700	58.481.500	0	217.143.60 0
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-1.054	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	0	-20.000
Saldo Ergebnishaushalt neu	-1.054	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	0	-20.000
Abweichung zum Planansatz	0	0	0	0	0	0	0

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2027 in der Höhe von insgesamt 0 Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden. Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Anmerkung 471

Zweijahreskalkulation 2025/2026

Ziel: Im Haushaltsplan haushaltsneutrale Darstellung

Grundlage: Aufwand Entgelt 2026 zzgl. Dezentrale AW-Entsorgung auch für 2025

hiernach Anpassung der Erträge

Für 2027: Entgeltsteigerung um 2,5%

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Pflichtige Zusatzinformationen zur Vorlage

Betreff:

1. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam vom 01. Januar 2023 (Abwasserbeseitigungs- und – abgabensatzung – AWS)

öffentlich nicht öffentlich

► **Berücksichtigung Gesamtstädtischer Ziele** ja nein

<input type="checkbox"/> Digitales Potsdam	<input checked="" type="checkbox"/> Wachstum mit Klimaschutz und hoher Lebensqualität	<input type="checkbox"/> Vorausschauendes Flächenmanagement
<input type="checkbox"/> Bedarfsorientierte und zukunftsfähige Bildungsinfrastruktur	<input type="checkbox"/> Umweltgerechte Mobilität	<input type="checkbox"/> Bürgerschaftliches Engagement
<input checked="" type="checkbox"/> Investitionsorientierter Haushalt	<input type="checkbox"/> Vielseitiges Unternehmertum	<input type="checkbox"/> Bezahlbares Wohnen und nachhaltige Quartiersentwicklung

Bezug zum Strategischen Projekt (falls möglich):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

► **Finanzielle Auswirkungen** ja nein

Das Formular „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage beizufügen!

Fazit der finanziellen Auswirkungen:

Kurze Zusammenfassung der Pflichtanlage (keine Wiederholung)

Auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg werden Gebühren für kostenrechnende Einrichtungen, hier der Abwasserbeseitigung, erhoben.
Die finanziellen Auswirkungen sind in der Anlage „Darstellung der Haushaltsansätze 2025/2026“ aufgeführt.

► **Berechnungstabelle Demografieprüfung**

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

► **Klimaauswirkungen**

positiv

negativ

keine

Fazit der Klimaauswirkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam vom 01. Januar 2023 (Abwasserbeseitigungs- und -abgabensatzung – AWS)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr.38])

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) i. d. F. d. B. vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GVBl. I Nr. 9)

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. d. B. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234)

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.05.2013 (GVBl. I/13 [Nr. 18]), geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I, I/24, [Nr. 9], S.20)

Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. d. B. vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31])

Abgabenordnung (AO) i. d. F. d. B. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; berichtigt 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 19.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245)

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i. d. F. d. B. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)

Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – IndV) vom 26.08.2009 (GVBl. II/09, [Nr. 29], S 598), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, [Nr. 33])

Artikel 1 Änderungen

1. § 20 die Absätze 7 und 8 werden wie folgt geändert:

§ 20

Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage

(7) Der Gebührensatz für die Mengengebühr (Schmutzwasser zentral) beträgt für den Erhebungszeitraum **5,46 €/m³**.

(8) Die Grundgebühr (Schmutzwasser zentral) beträgt jährlich

≥ Qn 2,5	/ Q ₃ 4	120,00 €
≥ Qn 6	/ Q ₃ 10	408,00 €
≥ Qn 10	/ Q ₃ 16	804,00 €
≥ Qn 15	/ Q ₃ 25	3.204,00 €
≥ Qn 40	/ Q ₃ 63	8.004,00 €

2. § 21 die Absätze 5, 6 und 7 werden wie folgt geändert:

§ 21

Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage II

- (5) Für die Entleerung von abflusslosen Gruben beträgt die Mengengebühr (Fäkalgebühr) für den Erhebungszeitraum **5,92 €/m³**.
- (6) Wird für die Entleerung die Verlegung eines Schlauches erforderlich, so wird zusätzlich für jeden Meter Schlauchlänge **1,71 €/m** und Abfuhr berechnet. Die Schlauchlänge ist der kleinste Abstand zwischen der Fahrbahnkante und der Mitte der Öffnung der abflusslosen Grube. Bei unbefestigten Wegen bemisst sich die Schlauchlänge 1,5 m von der Grundstücksgrenze bis zur Mitte der Öffnung der abflusslosen Grube. Die Schlauchlänge wird auf den zehnten Teil eines Meters gerundet. Verfügt das Grundstück über einen Absaugstutzen DN 100, der von der öffentlichen Straße aus, ohne Betreten des Grundstücks zugänglich ist, wird für die Schlauchverlegung keine Gebühr erhoben.
- (7) Die Grundgebühr beträgt jährlich **120,00 €**. Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

3. § 22 die Absätze 3 und 4 werden wie folgt geändert:

§ 22

Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage I

- (3) Die Mengengebühr (Fäkalgebühr) für die Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken, der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage I beträgt für den Erhebungszeitraum **34,44 €/m³**.
- (4) Im Leistungsumfang der Gebühr nach Absatz 3 sind folgende Bedingungen enthalten:
1. Abfuhrmenge je Anfahrt mindestens 5 Kubikmeter
 2. Entsorgungsleistungen Montag bis Freitag von 6:00 bis 19:00 Uhr,
 3. Abpumpen, Transport, Einleitung,
 4. freie Zugänglichkeit des Grundstücks.

Wenn die Abfuhr außerhalb der in Satz 1 genannten Zeiten oder an Sonn- und Feiertagen erfolgt sowie in Havariefällen, werden gegenüber dem Eigentümer die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht. Das Gleiche gilt bei vergeblicher Anfahrt des Abfuhrfahrzeuges, wenn der Eigentümer diese verschuldet hat. Bei Abfuhrmengen kleiner 5 Kubikmeter je Anfahrt werden 50 Euro Anfahrtpauschale berechnet.

4. § 23 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

§ 23

Gebühren für die Fäkalschlammentsorgung aus Kleinkläranlagen

- (4) Die Gebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je Kubikmeter übernommenem und abefahrenem Fäkalschlamm **22,48 €/m³**.

5. § 24 die Absätze 2 und 3 werden wie folgt geändert:

§ 24

Gebühren für die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage

- (2) Die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) beträgt im Erhebungszeitraum **1,56 €/m²** bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangen kann.
- (3) Abweichend von Absatz 2 bemisst sich die Gebühr für die Einleitung von in seiner Eigenschaft nicht verändertem Grund- und Dränagewasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nach der tatsächlichen Einleitmenge, welche durch eine geeignete Messeinrichtung zu ermitteln ist. Die Gebühr beträgt **2,66 €/m³**. Der § 20 Absatz 4 gilt entsprechend.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Potsdam, den

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Stand: 23.08.2024

Gebührenkalkulation

**Schmutzwasserentsorgung
Niederschlagswasserbeseitigung
Dezentrale Abwasserentsorgung**

für die Kalkulationsperiode 2025 und 2026

für die

Landeshauptstadt Potsdam

Inhaltsverzeichnis

	<u>Blatt Nr.</u>
I. Rechtliche Grundlagen	3
II. Erläuterung der Kosten- und Mengenansätze	5
III. Entgelte für die Abwasserbeseitigung	6
IV. Gebührenkalkulation	
I. Gebühren für die Schmutzwasserentsorgung	8
II. Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung	10
III. Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung I	12
IV. Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung II	13
V. Gebühren für die Entsorgung von Klärschlamm	13
VI. Gebühren für die Errichtung eines Gartenwasserzählers	14
	<u>Anlagen Nr.</u>
Gebührenkalkulation Schmutz- und Niederschlagswasser 2025/2026	1
Personal-, Verwaltungs- und Beratungskosten	2

I. Rechtliche Grundlagen

Die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) betreibt die Abwasserbeseitigung gemäß § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) als pflichtige öffentliche Einrichtung zur Abwasserentsorgung.

Der Landeshauptstadt Potsdam obliegt es, im Gebiet der LHP das anfallende Abwasser zu sammeln und zu behandeln (§ 66 BbgWG) sowie die hierzu erforderlichen öffentlichen Anlagen zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu erhalten.

Ziel der Kalkulation ist die Ermittlung der zu erhebenden kostendeckenden Benutzungsgebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung, die dezentrale Schmutzwasserentsorgung, die Fäkalschlamm Entsorgung und die Niederschlagswasserentsorgung auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]).

Die LHP bedient sich zur Erfüllung der von ihr von Gesetzes wegen obliegenden Aufgaben seit dem 1. Januar 2002 der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP), vormals Wasserbetrieb Potsdam GmbH, die mit Datum vom 1. Januar 2002 mit der Energieversorgung Potsdam GmbH zur EWP fusionierte.

Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben ist seit dem 1. Januar 1998 der unverändert geltende Wasserver- und Abwasserentsorgungsvertrag vom 20. Februar 1998, nachfolgend V+E-Vertrag genannt. Dieser wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Dezember 1997 nach einer europaweiten Ausschreibung zwischen der LHP und der Wasserbetrieb Potsdam GmbH am 20. Februar 1998 abgeschlossen und gilt seitdem unverändert fort. Das gesamte Vertragswerk wurde mit Bescheiden vom 10. Juli 1998 und 15. Juli 1998 vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg genehmigt.

Die LHP bleibt im Rahmen der ihr nach §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht verantwortlich.

Im V+E-Vertrag sind im § 17 die Entgelte vereinbart. Die Entgelte beziehen sich getrennt auf die Bereiche der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, letztere einschließlich der Niederschlagswasserbeseitigung. § 18 des V+E-Vertrages regelt die Fortschreibung von Entgeltbestandteilen bis zum Jahr 2017. Diese Entgelte können auf der Grundlage des § 18 V+E-Vertrages über den 31.12.2017 fortgeschrieben werden. Die EWP hat die Entgeltbestandteile der Anlage 10 zum V+E-Vertrag ab dem Jahr 2018 entsprechend der im V+E-Vertrag festgelegten Entgeltssystematik fortgeführt. Die weiterbestehende Marktgerechtigkeit der fortgeschriebenen Entgelte wurde durch das Gutachten der KPMG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG vom 04.06.2015, nach Auftragserteilung der Prüfung dieser Fortschreibung durch die LHP, bestätigt.

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 KAG sind die Benutzungsgebühren spätestens alle drei Jahre zu kalkulieren. Die LHP kalkuliert seit 2013 zweijährig.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Aufwendungen der Einrichtung oder Anlage nicht überschreiten (Kostenüberschreitungsverbot) und in der Regel decken (Kostendeckungsgebot).

Aufwendungen sind nach § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

Fremdleistungen sind hier auch die Leistungen der EWP, deren Grundlage der V+E Vertrag vom 20. Februar 1998 ist.

Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Gegebenenfalls kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der das Verhältnis der Inanspruchnahme widerspiegelt.

Die Erhebung von angemessenen Grundgebühren zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) ist nach § 6 Abs. 4 Satz 3 KAG unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme zulässig. Dabei gelten die Vorhaltekosten des beauftragten Betreibers nach ständiger Rechtsprechung als die des Versorgungspflichtigen.

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG müssen Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum, Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Die vorliegende Gebührenkalkulation 2025 und 2026 basiert auf:

- dem Entgeltbegehren der EWP für 2025 und der Indikation für 2026 vom 22.07.2024,
- der Ermittlung der voraussichtlichen Verwaltungsaufwendungen der LHP und
- der IST-Abrechnungen 2021, 2022 und 2023.

II. Erläuterung der Kosten- und Mengenansätze

Die durch Gebühren zu deckenden Aufwendungen setzen sich bei der LHP im Wesentlichen aus drei Blöcken zusammen. Dabei handelt es sich primär um die durch die Aufgabenerfüllung der EWP bei der Abwasserentsorgung entstehenden Entgelte, die für die Landeshauptstadt Potsdam Entgelte für Fremdleistungen gemäß § 6 Abs. 2 KAG darstellen. Zweitens entstehen bei der Landeshauptstadt Personal- und sonstige Verwaltungskosten. Dritter Kostenblock sind die öffentlich-rechtlichen Abgaben gemäß Brandenburgischem Abwasserabgabengesetz, die von der LHP als Abwasserbeseitigungspflichtige zu tragen sind.

Grundlage zur Ermittlung der ansatzfähigen Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG bilden die Entgelte der EWP, aus denen sich die Entgelte pro m³ für Schmutzwasser sowie die Gesamtaufwendungen für die Niederschlagswasserableitung des Gebietes der Landeshauptstadt Potsdam ermitteln lassen.

Die Personal- und sonstigen Verwaltungskosten der Landeshauptstadt wurden von der LHP geplant. Die Personalkosten orientieren sich an den nachweisbaren Aufwendungen der Vorjahre unter Berücksichtigung der tarifrechtlichen Anpassungen und gehaltsmäßigen Höherstufungen der Angestellten des öffentlichen Dienstes. Die voraussichtlichen Kosten für externe Rechts- und Wirtschaftsprüfung und sonstige Verwaltungskosten wurden in angemessener Höhe berücksichtigt.

III. Entgelte für die Abwasserbeseitigung

1. Fremdleistungen

Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben der Abwasserentsorgung ist der V+E-Vertrag als Ergebnis einer europaweiten Ausschreibung. Die für die Aufgabenerfüllung durch die EWP entstehenden Entgelte stellen für die Landeshauptstadt Potsdam Fremdleistungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG dar und setzen sich aus Kapitalkosten für Abschreibungen und Verzinsung des Anlagevermögens und den Betriebskosten zusammen.

a) Kapitalkosten

Die Kapitalkosten des Anlagevermögens setzen sich aus dem von der WBP zum 01.01.1998 übernommenen Vermögen einschließlich der Investitionen 1998 (Altvermögen) und den Neuinvestitionen von 1999 bis 2025 sowie 2026 zusammen.

Die Kapitalkosten für das Altvermögen für die Vertragsjahre 2025 sowie 2026 entwickeln sich rückläufig.

2025: **1.923.655 EURO**

2026: **1.872.298 EURO**

Zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und der EWP werden die Investitionen für die Maßnahmen der Abwasserentsorgung jährlich vereinbart und durch den Aufsichtsrat der EWP bestätigt.

Für den Zeitraum 1999 bis 2023 entsprechen die zugrunde gelegten Investitionen den tatsächlichen fremdfinanzierten Investitionen im Abwasserbereich. Für die Investitionen der Jahre 2024 bis 2026 wurden die durch die Landeshauptstadt geprüften Investitionspläne herangezogen. Abgesetzt wurden Zuschüsse von Dritten und Fördermittel.

Als Nutzungsdauer wurde für Investitionen die tatsächliche Nutzungsdauer (Abschreibungen) je Wirtschaftsgut, die aus der Anlagenbuchhaltung der EWP entnommen wurde, in Ansatz gebracht. Die ermittelten durchschnittlichen Nutzungsdauern liegen zwischen 28 und 49 Jahren. Dabei wurde für Schmutzwasser- und Mischwasserleitungen eine Nutzungsdauer von 50 Jahren, für Regenwasserleitungen von 80 Jahren, für Druckleitungen von 50 Jahren, für Pumpen

von 15 Jahren sowie für Betriebs- und Geschäftsausstattung und sonstige Anlagen von bis zu 15 Jahren angesetzt.

Bei der kalkulatorischen Verzinsung des aufgewandten Kapitals ist ein angemessener Zinssatz anzusetzen.

Es ergeben sich für Neuinvestitionen 1999 bis 2025 bzw. 2026 folgende Ansätze an Kapitalkosten:

2025: **13.093.283 EURO**

2026: **13.948.542 EURO**

Von den Kapitalkosten sind die Kapitalkosten abzusetzen, die der Straßenbaulastträger zu übernehmen hat:

2025: **2.109.363 EURO**

2026: **2.253.971 EURO**

b) Betriebskosten

Für 2025 und 2026 berechnen sich die Betriebskosten auf der Basis der Betriebsführungskosten zum 31.12.2022 (Ist-Werte) sowie deren Preisindizierung. Das Mengenergelt für 2022 beträgt: **27.572.865 EURO**.

Dieser Entgeltbestandteil ist nach § 18 V+E-Vertrag jedes Jahr fortzuschreiben. Dabei sind die allgemeinen Preissteigerungen gewichtet nach den Kosten für Personal, Investitionsgüter, Elektrizität, Klärschlamm und Grundstoffe gemäß Tarifvertrag und Preisreihen des statistischen Bundesamtes anzusetzen. Die Preisanpassung erfolgt durch Multiplikation des Entgeltes 2013 durch eine Anpassungsformel mit den Gewichtungen der Betriebskosten nach § 18 V+E-Vertrag. Die Kosten der KA Stahnsdorf werden in der tatsächlichen Höhe angesetzt. Die inflationsbedingte Anpassung der Betriebskosten – basierend auf Index für Vergütung, TVöD-VKA, Tarifgruppe 6, Stufe E 2 und drei Erzeugerpreisindizes (Sondervertragskunden Elektrizität, Investitionsgüterindizes gewerbliche Erzeugnisse, und Großhandelsindex Grundstoffe & Chemikalien) beträgt für das Vertragsjahr 2025 14,02 % und die Prognose für das Vertragsjahr 2026 16,02 %.

Daraus ergibt sich folgende Preisanpassung:

2025: **4.056.625 EURO**

2026: **4.502.753 EURO**

c) Aufteilung Schmutz- und Niederschlagswasser

Die Kostenteilung Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt auf der Basis der 2022 festgestellten tatsächlichen Kosten. Die Betriebskosten der Niederschlagswasserentsorgung ohne die Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Straßen betragen:

2025: **528.761 EURO**

2026: **538.036 EURO.**

Es ergeben sich folgende Entgelte für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung (inklusive Umsatzsteuer):

2025: **52.999.107 EURO**

2026: **54.314.560 EURO**

IV. Gebührenkalkulation

I. Gebühren für die Schmutzwasserentsorgung

1. Fremdleistungen

Die Entgelte der EWP sind Kosten für Fremdleistungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG und betragen für 2025/26 insgesamt **T€ 83.429**.

2. Personal- und sonstige Verwaltungskosten der Landeshauptstadt Potsdam

Personal- und sonstige Verwaltungskosten der Landeshauptstadt Potsdam fallen in Auswertung der nachgewiesenen Kosten der Vorjahre unter Berücksichtigung von Änderungen im Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für die Schmutzwasserentsorgung in 2025 in Höhe von **T€ 206** und 2026 in Höhe von **T€ 209** an.

3. Abgaben

Gemäß § 22 V+E Vertrag trägt die LHP die Abwasserabgabe bei Einhalten der Überwachungswerte der Kläranlagen Nord und Satzkorn. Überschreitungen der Überwachungswerte trägt die EWP. Diese Abgaben betragen jährlich **T€ 250**.

4. Über-/Unterdeckung

Im Kalkulationszeitraum 2021/2022 kam es zu Überdeckungen in Höhe von **863.343 EURO**. Der Überdeckungsbetrag ist nach § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG spätestens in dem übernächsten Kalkulationszeitraum auszugleichen, so dass der Betrag kalkulatorisch in voller Höhe gebührenmindernd zu berücksichtigen ist und somit den Gebührenzahler entlastet. Durch die erheblichen Preissteigerungen in 2023 entstand eine Unterdeckung von **332.999 Euro**. In 2025/26 wird die saldierte Überdeckung von 530.344 Euro jeweils mit **265.172 Euro** gebührenmindernd in Ansatz gebracht.

5. Gesamtaufwendungen

Für die Schmutzwasserentsorgung ergeben sich im Kalkulationszeitraum 2025/26 über Gebühren zu deckende Gesamtaufwendungen über insgesamt **T€ 99.666**.

	2025	2026	2025/26
Entgeltanteil EWP für die Schmutzwasserentsorgung	49.100	50.180	99.280
Aufwendungen der LHP	206	210	416
Abwasserabgabe	250	250	500
auszugleichende Überdeckung			-530
zu deckende Aufwendungen			99.666

6. Mengen

Die erlöswirksamen Mengen haben sich wie folgt entwickelt:

2013	7.209.119 m ³
2014	7.318.451 m ³
2015	7.523.131 m ³
2016	7.770.980 m ³
2017	7.837.895 m ³
2018	8.264.846 m ³
2019	8.353.097 m ³
2020	8.507.577 m ³
2021	8.352.460 m ³
2022	8.287.392 m ³
2023	8.226.591 m ³

Die Prognosewerte für 2025 und 2026 betragen:

2025	8.390.000 m ³
2026	8.460.000 m ³

7. Grundgebühr

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr.

Größe	Grundgebühr p.a. €
≥ Qn 2,5 / Q ₃ 4	120 Euro
≥ Qn 6 / Q ₃ 10	408 Euro
≥ Qn 10 / Q ₃ 16	804 Euro
≥ Qn 15 / Q ₃ 25	3.204 Euro
≥ Qn 40 / Q ₃ 63	8.004 Euro

Die Grundgebühr staffelt sich nach der Größe des Trinkwasserzählers bzw. nach dessen Dauerdurchfluss. Die Wahl der Zählergröße erfolgt entsprechend dem Spitzenbedarf nach der DVGW-Richtlinie W 410. Die Staffelung der Grundgebühren erfolgt nach den Wohneinheiten, die über die jeweilige Zählergröße versorgt werden können. Die Erträge aus Grundgebühren für die Jahre 2025 und 2026 werden mit jeweils **T€ 3.817** in der Kalkulation angesetzt.

8. Mengengebühr

Nach Abzug der Grundgebühren (T€ 7.634) sind über die **Mengengebühr** 2025/26 insgesamt **T€ 92.032** zu decken.

Bei einer erwarteten Schmutzwassermenge von 16.850.000 m³ (8.390.000 m³ für die das Jahr 2025 und 8.460.000 m³ für das Jahr 2026) ergibt sich im Zweijahreszeitraum 2025 - 2026 eine Mengengebühr in Höhe von

5,46 EURO pro m³.

II. Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung

1. Fremdleistungen

Der Anteil der Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung am Abwasserentgelt beträgt inklusive Umsatzsteuer 2025 **T€ 3.899** und 2026 **T€ 4.134**.

2. Personal- und sonstige Verwaltungskosten der Landeshauptstadt Potsdam

Personal- und sonstige Verwaltungskosten der Landeshauptstadt Potsdam fallen in Auswertung der nachgewiesenen Kosten der Vorjahre für die Niederschlagswasserbeseitigung in 2025 in Höhe von **T€ 110** und 2026 in Höhe von **T€ 116** an.

3. Abgaben

Die Höhe für die zu entrichtende Niederschlagswasserabgabe beträgt jährlich **275 T€**.

4. Flächen und Mengen

Die gebührenwirksamen Flächen haben sich wie folgt entwickelt:

2013	3.144.935 m ²
2014	3.038.992 m ²
2015	3.029.431 m ²
2016	3.460.658 m ²
2017	2.986.501 m ²
2018	2.991.860 m ²
2019	2.983.856 m ²
2020	2.991.861 m ²
2021	2.990.000 m ²
2022	2.984.571 m ²
2023	2.975.889 m ²

Die Prognosewerte für 2025 und 2026 betragen:

2025	3.000.000 m ²
2026	3.000.000 m ²

5. Unter- /Überdeckung

Im Kalkulationszeitraum 2021/2022 kam es zu Unterdeckungen in Höhe von **539.111 EURO**. In 2025/26 wird die Unterdeckung von 539.111 Euro jeweils mit **269.556 Euro** aufwandsteigernd in Ansatz gebracht.

6. Gesamtaufwendungen

Für die Niederschlagswasserbeseitigung der nichtöffentlichen Flächen der Landeshauptstadt Potsdam ergeben sich über Gebühren zu deckende Gesamtaufwendungen (Angaben in T€):

	2025	2026	2025/26
Entgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung	3.899	4.134	8.033
Aufwendungen der LHP	110	116	226
Abwasserabgabe	275	275	550
auszugleichende Unterdeckung			539
zu deckende Aufwendungen			9.348

7. Niederschlagswassergebühr

Bei einem Flächenansatz von 6.000.000 m² (jeweils 3.000.000 m² für die Jahre 2025 und 2026) ergibt sich im Zweijahreszeitraum 2025 - 2026 eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von

1,56 EURO pro m².

8. Einleiten von Grundwasser in das Niederschlagswassersystem

Nach Angaben des Deutschen Wetterdienstes fallen im Raum Berlin/Potsdam durchschnittlich 589 Liter Niederschlagswasser auf einen Quadratmeter, das entspricht 0,589 m³ je m². Bei einem Niederschlagswasserentgelt von 1,56 EURO pro m² entspricht die Gebühr

2,66 EURO pro m³.

III. Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage I

1. Gesamtaufwendungen

Für die dezentrale Entsorgung der in Anlage 2 der Abwasserbeseitigungs- und -abgabensatzung dargestellten Grundstücke, die insbesondere aus Wochenend- und Kleingärtnersiedlungen bestehen, fallen betriebswirtschaftlich ansatzfähige Aufwendungen an (Angaben in T€):

	2025	2026
Entgelte EWP für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung	350,9	355,7
Aufwendungen der LHP	3	3
auszugleichende Unterdeckung	50	50
zu deckende Aufwendungen	404,9	408,7

Bei Gruben mit einem Fassungsvermögen kleiner 5 Kubikmeter wird eine Anfahrtspauschale von 50 Euro berechnet. Bei 3.549 Anfahrten im Jahr ergeben sich daraus Erlöse von 354.900 Euro.

2. Mengengebühr

Über Mengengebühren sind dann vom Gesamtaufwand in Höhe von **812,6 TEURO** abzüglich der Anfahrtspauschale von **354,9 TEURO** gleich 457,7 TEURO. Bei einer zu erwarteten Schmutzwassermenge von 13.280 m³ (6.640 m³ p.a.) ergibt sich im Zweijahreszeitraum 2025 - 2026 eine Mengengebühr in Höhe von

34,44 EURO pro m³.

IV. Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage II

1. Gesamtaufwendungen

Für die dezentrale Entsorgung der in Anlage 2 der Abwasserbeseitigungs- und -abgabensatzung dargestellten Grundstücke, die nicht aus Wochenend- und Kleingärtnersiedlungen bestehen, fallen betriebswirtschaftlich ansatzfähige Aufwendungen an (Angaben in T€):

	2025	2026
Entgelte EWP für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung	533,4	540,7
ausgleichende Unterdeckung	48	48
Aufwendungen der LHP	4	4
zu deckende Aufwendungen	585,4	592,7

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr in gleicher Höhe wie bei der zentralen Schmutzwasserentsorgung. Die Erträge aus Grundgebühren für die Jahre 2025 und 2026 werden mit jeweils **T€ 112** in der Kalkulation angesetzt.

2. Mengengebühr

Nach Abzug der Grundgebühren sind über die Mengengebühr Aufwendungen über insgesamt **T€ 954** zu decken.

Bei einer erwarteten Schmutzwassermenge von 161.260 m³ ergibt sich im Zweijahreszeitraum 2025 - 2026 eine Mengengebühr in Höhe von

5,92 EURO pro m³.

Für die Verlegung eines Schlauches wird diese Gebühr ermittelt, indem die Kosten in Höhe von 89.724 Euro durch die verlegte Länge von 52.614 m dividiert werden. Es ergibt sich im Zweijahreszeitraum 2025 - 2026 eine Gebühr in Höhe von

1,71 EURO pro m.

V. Gebühren für die Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

Bei den 56 in Potsdam genehmigten Kleinkläranlagen fallen jährlich 153 m³ Klärschlamm an. Die CSB Konzentration liegt bei 5.000 mg/l und im Verhältnis zur Zulaufkonzentration zum Klärwerk (770 mg/l) um den Faktor 6,49 höher. Der Reinigungsaufwand ist dementsprechend höher.

Für die dezentrale Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen, fallen betriebswirtschaftlich ansatzfähige Aufwendungen an (Angaben in €):

	2025	2026
Entgelte EWP für die Fäkalschlamm Entsorgung	3.343	3.466
Aufwendungen der LHP	71	71
zu deckende Aufwendungen	3.414	3.466

Bei einer erwarteten Fäkalschlammmenge von 306 m³ ergibt sich im Zweijahreszeitraum 2025 - 2026 eine Mengengebühr in Höhe von

22,48 EURO pro m³.

VI. Gebühren für die Einrichtung eines Gartenwasser(-abzugs)zähler

Der Zeitaufwand für die technische Einrichtung und Verplombung eines Gartenwasserzählers beträgt nach Angaben der EWP 90 Minuten. Bei Ansatz eines durchschnittlichen Stundensatzes von 50 EURO pro Stunde ergibt sich ein Personalaufwand von 75 EURO je Vorgang. Die sonstigen Kosten insbesondere für die Anfahrt und das Material betragen 30 EURO. Die zu ersetzenden Aufwendungen belaufen sich auf insgesamt

105 EURO pro Gartenwasserzähler.

Potsdam, den 23.08.2024

Gebührenkalkulation Schmutz- und Niederschlagswasser 2025/26

	2025			2026		
	Abwasser	Schmutzwasser	Niederschlagswasser	Abwasser	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Entgelte für die Abwasserentsorgung (Fremdleistungen nach § 6 Abs.2 KAG)						
a) Kapitalkosten						
Kapitalkosten Altvermögen einschließlich 1998	€	1.923.655		1.872.298		
Neuinvestitionen 1999-2025	€	13.093.283		13.948.542		
Neuinvestitionen 1999-2026						
abzüglich Anteil-Straßenbaulasträger	€	-2.109.363		-2.253.971		
	Summe	12.907.575	10.160.011	13.566.869	10.630.945	2.935.924
b) Betriebskosten						
Betriebsführungskosten 2022	€	27.572.865		27.572.865		
Preisindizierung 2025, Basisjahr 2022*		14,02%				
Preisindizierung 2026, Basisjahr 2022*		16,02%				
	€	4.056.625		4.502.753		
	Summe	31.629.490	31.100.729	32.075.618	31.537.582	538.036
Zwischensumme	€	44.537.065	41.260.740	45.642.487	42.168.527	3.473.960
Mengenentgelt netto	€/m³	5,31		5,40		
Entgelt Brutto	€ inkl. 19% Ust.	52.999.107	49.100.280	54.314.560	50.180.547	4.134.012
3 Aufwand LHP						
Personal- und Verwaltungsaufwand	€		205.730		209.854	115.585
Abwasserabgabe	€		250.000	275.000	250.000	275.000
Unter-/Überdeckung aus Vorperiode	€		-265.172	269.556	-265.172	269.556
über Gebühren zu deckende Aufwendungen	€		49.290.838	4.553.263	50.375.229	4.794.153
4 Grundgebühren	€		3.817.000		3.817.000	
angesetzte Menge/Fläche	m³/m²		8.390.000	3.000.000	8.460.000	3.000.000
Schmutzwassergebühr	€/m³			5,46		
Niederschlagswassergebühr	€/m²			1,56		

* bereinigt um Kosten KA Stahnsdorf

Verwaltungskosten 2025/26

2025		TW	SW	NW	dez. SW
			82%	14%	4%
Personal	334.098	156.379	177.719		
			145.730	24.881	7.109
Gutachten, Beratungskosten	175.000	30.000	60.000	85.000	
	509.098	186.379	205.730	109.881	7.109
2026		TW	SW	NW	dez. SW
			82%	14%	4%
Personal	343.554	160.805	182.749		
			149.854	25.585	7.310
Gutachten, Beratungskosten	180.000	30.000	60.000	90.000	
	523.554	190.805	209.854	115.585	7.310